



Aktuelle Fachinfos des Flüchtlingsrat Berlin Newsletter im April 2020

https://fluechtlingsrat-berlin.de/fr_newsletter_april2020

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet ihr unseren Newsletter mit Informationen zu folgenden Themen:

- 1. Zustellung von Asylentscheidungen durch das BAMF**
- 2. Aussetzung von Dublin-Überstellungen von und nach Deutschland**
- 3. Leistungsgewährung nach AsylbLG durch LAF und Bezirke**
- 4. Infektionsschutz und Quarantänemaßnahmen für Geflüchtete in Sammelunterkünften**
- 5. Sonstiges/Arbeitshilfen und Publikationen/Stellenangebote**

Weitere Infos zu geänderten Behördenabläufen und Beratungsangeboten infolge der Corona-Krise findet ihr auf unserer Corona-Info-Seite

www.fluechtlingsrat-berlin.de/corona

und in unserem Kurznewsletter vom 28. März 2020 unter

https://fluechtlingsrat-berlin.de/newsletter_fr_berlin_mrz2020

Aufgrund der aktuell sehr dynamischen Entwicklung freuen wir uns – noch mehr als sonst – über eure Rückmeldungen und Hinweise.

Herzliche Grüße

das Team des Flüchtlingsrat Berlin

1) Zustellung von Asylentscheidungen durch das BAMF

Aufgrund des derzeit schwierigen Zugangs zu Rechtsberatung und anwaltlicher Vertretung hat das BAMF Regelungen getroffen zur Zustellung von Asylentscheidungen:

- Bis 19. April 2020 werden **ausschließlich vollumfänglich stattgebende Bescheide zugestellt**, d.h. Anerkennungen nach Art. 16a GG oder nach § 3 AsylG. Ablehnungen als unbegründet, Ablehnungen als offensichtlich unbegründet gem. §§ 29a, 30 AsylG, Ablehnungen als unzulässig gem. § 29 I AsylG, teileablehnende Bescheide, Dublin-Bescheide sowie Widerrufs- und Rücknahmeentscheidungen sollen nicht zugestellt werden.
- Ab 20. April 2020 sollen auch Bescheide in allen Verfahren zugestellt werden, in denen ein **Anwalt** mandatiert ist, sowie Bescheide zu Verfahrenseinstellungen (weil die Antragsteller*in als untergetaucht gilt), bei Antragsrücknahme oder Verzicht.
- Ab 4. Mai 2020 strebt das Bundesamt die Rückkehr zum **regulären Verfahren** an.

Siehe dazu ausführlich das **Schreiben von BAMF Chef Dr. Sommer** vom 09. April 2020 „Zustellung von Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge während der Corona-Pandemie“ unter https://fluechtlingsrat-berlin.de/bamf_zustellung_asylbescheide_9april2020/

2) Aussetzung von Dublin-Überstellungen von und nach Deutschland

Das BAMF hat bekanntgegeben, dass sämtliche Dublin-Überstellungen bis auf weiteres ausgesetzt sind. Die Überstellungsfristen sollen dabei aber gem. § 80 Abs. 4 VwGO lediglich unterbrochen werden, d.h. die Fristen laufen nicht ab und die Zuständigkeit für das Asylverfahren geht nicht auf Deutschland über. Diese Vorgehensweise wirft zahlreiche Fragestellungen und Unklarheiten auf. Es ist zudem fraglich, ob sie rechtlich haltbar ist.

Pro Asyl und Equal Rights Beyond Borders haben eine ausführliche juristische Analyse und **Beratungshinweise zur Aussetzung der Überstellungsfrist** zusammengestellt, Stand: 08. April 2020 www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_ERBB_Praxishinweise-Aussetzung-Dublin_08.04.2020-1.pdf

Auch der Münchner Rechtsanwalt Hubert Heinhold hat sich mit Fragen zur Aussetzung der Dublin-Überstellungsfrist befasst, siehe https://fluechtlingsrat-berlin.de/heinhold_dublinaussetzung/

3) Leistungen nach AsylbLG beim LAF und den Bezirksämtern:

Aussetzung Leistungskürzungen nach AsylbLG / verlängerte Leistungszeiträume / Aussetzung Umstellung örtliche Zuständigkeit

Der Flüchtlingsrat hatte sich am 31.03.2020 in einem Offener Brief an SenIAS und LAF gewandt mit der Bitte, auf Leistungskürzungen während der Coronakrise zu verzichten, und Lösungen zur Auszahlungen von Leistungen in bar im Wohnumfeld der Leistungsberechtigten zu realisieren https://fluechtlingsrat-berlin.de/offener_brief_senias_31mrz20/

Am 9. April 2020 antwortete **StS Daniel Tietze** (SenIAS) dem Flüchtlingsrat auf den offenen Brief: https://fluechtlingsrat-berlin.de/antwortsenias_offener-briefcorona_april2020/

StS Tietze teilte mit, die Leistungsbehörden seien darauf hingewiesen worden, die Anwendung von **§ 1 Abs. 4 AsylbLG** [Leistungsausschluss für Ausreisepflichtige mit einem Schutzstatus in einem anderen EU-Staat] und **§ 1a AsylbLG** [Leistungskürzung als Sanktion, z.B wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung] auszusetzen. Eine Aufhebung von Bescheiden und eine rückwirkende Korrektur der Leistungsbeträge sei angesichts des eingeschränkten Dienstbetriebes aller Leistungsbehörden jedoch nicht zügig zu erwarten.

Das entsprechende Hinweisschreiben wurde bisher nicht unter „**Berliner Sozialrecht**“ im Internet veröffentlicht: www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/

Anders zB in Niedersachsen

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/03/Umsetzung-des-§-1a-AsylbLG-SARS-CoV-2-Pandemie.pdf>

und Schleswig-Holstein

https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILISH_Anwendungshinweise-1a-AsylbLG_20200401.pdf

Tietze teilte weiter mit, dass **Barleistungsempfänger*innen** derzeit von der **monatlichen Vorsprache befreit sind**, die Leistungen würden für **drei Monate** ausgezahlt. **Kontoempfänger*innen** erhielten postalisch einen **Termin in sechs Monaten**, für diesen Zeitraum würden die Leistungen weiter laufen. Das Schreiben lässt offen, ob dies nur für das LAF oder auch die die Bezirksämter gilt.

Der Forderung nach **Aufhebung der 10 %- Kürzung der Regelleistungen für Alleinerstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften**, weil das Zusammenwirtschaften „aus einem Topf“, das der Gesetzgeber als Kürzungsgrund anführt, derzeit wg. der Coronakrise schlicht verboten ist, erteilt der Staatssekretär eine Absage. Das Bundesrecht räume hier keinen Ermessenspielraum ein.

Flüchtlingsrat, Anwäl*innen und z.T. Sozialgerichte sind anderer Meinung: Die seit 1.9.2019 geltende 10%ige Leistungskürzung der Regelbedarfssätze nach §§ 1a, 2 und 3a AsylbLG für alle Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften durch Zuordnung zur Bedarfsstufe 2 wie für Ehepartner statt zur Bedarfsstufe 1 für Alleinstehende ist schon unter normalen Umständen verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Das weitere **gemeinsame Wirtschaften aus einem Topf** analog einer ehelichen Bedarfsgemeinschaft, das der Gesetzgeber allen alleinstehenden Bewohner*innen von Sammelunterkünften auferlegt, ist unter den gegenwärtigen Umständen allerdings **unverantwortbar**. Es ist nach der Berliner Corona-Verordnung **unzulässig**, einander fremde Menschen aufzufordern, gemeinsam einzukaufen und kochen, um mit den um 10 % gekürzten Leistungssätzen auszukommen. Die Regelleistungen müssen daher mindestens während der Corona-Krise wieder auf das normale Niveau für Personen in Mietwohnungen angehoben werden.

Zur Argumentation siehe auch PM des RAV vom 8.4.2020 „**Sächsisches Landessozialgericht erkennt: Covid-19 erfordert höhere Leistungen für alleinstehende und alleinerziehende Geflüchtete**“

<https://www.rav.de>

Praxistipp: Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften sollten „**Widerspruch hilfsweise Überprüfungsantrag**“ gegen sämtliche Leistungsbewilligungen einlegen (der Überprüfungsantrag greift für Zeiträume, für die die Widerspruchsfrist abgelaufen ist). Zusätzlich sollte man – am besten mit Hilfe einer Anwalt*in – Eilanträge beim Sozialgericht stellen (das Ergebnis des Widerspruchs muss dafür nicht abgewartet werden). Es gibt Anwaltskanzleien, die das Mandat auf Prozesskostenhilfebasis übernehmen und keine Vorschüsse fordern.

Hinweise zur Rechtsdurchsetzung siehe auch:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Antragstellung.pdf>

Das **Sozialgericht Berlin arbeitet derzeit im Notbetrieb**. Die gerichtlichen Kapazitäten sind beschränkt, Eilverfahren werden jedoch bearbeitet.

Mit **Rundschreiben Soz Nr. 04/2020** hat die Senatsverwaltung für Soziales wegen der Covid 19-Pandemie die Umstellung der örtlichen Zuständigkeit vom **Geburtsmonat- auf das Wohnortprinzip** für

nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG leistungsberechtigte Geflüchtete, die in Unterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) leben, für die Zeit **vom 01.04.2020 bis 31.08.2020 ausgesetzt**, siehe www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_04-913410.php

4) Infektionsschutz und Quarantänemaßnahmen für Geflüchtete in Sammelunterkünften

In eng belegten Flüchtlingsunterkünften kann sich das neuartige Corona-Virus leicht ausbreiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Mehrbettzimmer, Gemeinschaftssanitäranlagen und -küchen, Vollverpflegung sowie mangelnde Information das Einhalten der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen unmöglich machen.

Praxistipp:

Menschen, die in einer Unterkunft im **Mehrbettzimmer mit nicht zur eigenen Familie gehörenden Personen** und/oder mit **gemeinschaftlich genutzten Bädern und/oder Küchen** leben und **schwere Vorerkrankungen** haben oder **älter als 65 Jahre** sind oder (z.B. als Reinigungskraft, als Pflegekraft, als Auszubildende) in einem **Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung oder Arztpraxis arbeiten**, sollten beim LAF unter Nachweis ihrer besonderen Risikosituation für sich selbst und für Dritte einen **Antrag auf sofortige Zuweisung eines Einzelappartements mit Küche und Bad oder einer Wohnung** stellen. Ergänzen sollte die Entlassung aus der Wohnpflicht nach § 49 Abs. 2 AsylG beantragt werden.

In den nächsten Tagen soll in Pankow eine **zentrale Quarantäneunterkunft** für infizierte Geflüchtete und ihre Familien in Betrieb gehen, vgl. Pressemeldung SenIAS vom 30.03.2020 www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemittelungen/2020/pressemittteilung.913584.php

Die Belegung soll durch die bezirklichen Gesundheitsämter in Abstimmung mit dem LAF erfolgen. Der Platz in der ursprünglichen Unterkunft soll für eine Rückkehr freigehalten werden (analog Krankenhausregelung). Siehe dazu 12. Infoschreiben des LAF an die Betreiber vom 08.04.2020, https://fluechtlingsrat-berlin.de/12-infoschreibenlaf_08042020/.

Zahlreiche Fragen zur konkreten Umsetzung sind offen. Das bisherige Krisenmanagement der Berliner Behörden mit Quarantänefällen in Sammelunterkünften ist oft problematisch.

Aus diesem Anlass hat der Flüchtlingsrat ein **Forderungs- und Diskussionspapier** erarbeitet: ***„Infektionsschutz und Quarantänemaßnahmen für Geflüchtete in Sammelunterkünften menschenrechtskonform umsetzen“***, Stand 09.04.2020 https://fluechtlingsrat-berlin.de/fr_positionen_quarantaene/

Im **Ankunftszentrum des LAF in Reinickendorf** wird seit einigen Wochen eine **"Ankunftsquarantäne"** praktiziert: **Neue Asylantragsteller*innen** werden ausnahmslos verpflichtet, sich 14 Tage nachts im Ankunftszentrum aufzuhalten, obwohl dieses lediglich über Mehrbettzimmer (teils mit Stockbetten) und gemeinschaftliche Sanitäranlagen verfügt. Die bisherige Praxis des LAF, Personen von der Wohnpflicht auszunehmen, die in Berlin privat bei Verwandten oder Bekannten unterkommen können, wurde aufgehoben. Sogar Risikopersonen mit schweren Vorerkrankungen müssen neuerdings trotz privater Wohnmöglichkeit jetzt im AKuZ nächtigen. Ein Corona-Test erfolgt bei Ankunft und während und am Ende der „Ankunftsquarantäne“ nur, wenn Symptome vorliegen.

Praxistipp:

Beim **LAF** schriftlich die **Entlassung aus der Wohnpflicht** aus „**Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge**“ nach **§ 49 Abs. 2 AsylG** beantragen und ggf. besondere Schutzbedürftigkeit und private Wohnmöglichkeit darlegen! Unseres Erachtens ist auch hier das Ermessen auf Null reduziert, wenn es sich um eine Risikoperson handelt oder der Betreffende im Gesundheits- oder Pflegebereich arbeitet:

§ 49 AsylG Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

(2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

Fehlt eine private Wohnmöglichkeit, sollte auch hier ein **Antrag auf sofortige Zuweisung eines Einzelappartements mit Küche und Bad oder einer Wohnung** gestellt werden.

5) Sonstiges/Arbeitshilfen und Publikationen/Stellenangebote

Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu Saisonarbeit in der Landwirtschaft auch für Geduldete (§ 61 Absatz 1 Satz 2, zweiter Teilsatz bzw. § 32 Absatz 1 BeschV) und Menschen mit Aufenthaltsgestattung (§ 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AsylG bzw. § 61 Absatz 2 AsylG), siehe <https://fluechtlingsrat-berlin.de/globalzustimmungbasaisonarbeit/>

Infoblatt des BBZ für Geflüchtete zum Familiennachzug in der „Corona-Krise“ auf Deutsch und Arabisch (Stand 27.03.2020):
[www.bbzberlin.de/wp-content/uploads/2020/03/BBZ - Infos f Gefluechtete Familiennachzug Corona-Krise dtar.pdf](http://www.bbzberlin.de/wp-content/uploads/2020/03/BBZ_-_Infos_f_Gefluechtete_Familiennachzug_Corona-Krise_dtar.pdf)

Newsticker von Pro Asyl zum Coronavirus mit Informationen für Geflüchtete und Unterstützer*innen:
www.proasyl.de/hintergrund/newsticker-coronavirus-informationen-fuer-gefluechtete-unterstuetzerinnen/

Stellenausschreibung von XENION e.V.: Gesucht wird zum nächst möglichen Zeitpunkt eine*n Sozialarbeiter*in in der aufsuchenden Arbeit, siehe <https://xenion.org/ueber-uns/aktuelles/stellenausschreibung-sozialarbeiterin-bei-xenion-e-v/>

Stellenausschreibung des AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.: Gesucht wird ab sofort eine*n Sozialarbeiter*in für eine Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete in Berlin-Spandau, Bewerbungsfrist 17.04.2020, siehe <https://awo-mitte.de/stellenangebote/>

Stellenausschreibung des Sächsischen Flüchtlingsrats: Ausgeschrieben ist die Stelle der Geschäftsleitung am Standort Dresden, Bewerbungsfrist 03.05.2020, siehe www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2020/03/31/stellenausschreibung-geschaeftsleiterin/

Dieser Newsletter ist Teil unseres aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanzierten Projekts „Gut Beraten - gut Ankommen“.

